



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)

[www.wpk.de/magazin/2-2012.asp](http://www.wpk.de/magazin/2-2012.asp)

# **Tätigkeitsbericht**

**der Kommission für Qualitätskontrolle  
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für  
2011**

I.	Überblick.....	3
II.	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle .....	4
III.	Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen.....	5
	1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens.....	5
	2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle .....	6
	3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission .....	6
	4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten .....	7
	a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungs- systems.....	7
	b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme.....	8
	c) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen.....	11
	5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen .....	12
	a) Verfahren der Prüferauswahl .....	12
	b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK .....	13
	c) Ausnahmegenehmigungen .....	14
	d) Registrierung der PfQK.....	15
	e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ .....	15
	f) Grundsätze der WPK zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung bei einer Qualitätskontrolle .....	16
	g) Hinweise der KfQK .....	16
	h) Klageverfahren .....	17
IV.	Ausblick .....	17

# **Tätigkeitsbericht**

## **der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

### **I. Überblick**

Zum 31. Dezember 2011 verfügten 4.221 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

In 2011 gingen 1.559 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wiesen 1.493 ein uneingeschränktes und 66 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde ein Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2011 insgesamt 927 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 367 Qualitätskontrollberichte) aus. Sie beschloss in rund 6 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 5 %) Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen, Widerruf bzw. Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung). Die festgestellten Mängel betrafen überwiegend die Regelungen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung.

Zwei Teilnahmebescheinigungen wurden nach Eingang des Qualitätskontrollberichts trotz eines positiven Prüfungsurteils nicht erteilt; eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung musste widerrufen werden.

419 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, davon 48 wiederholt.

Die zu prüfenden WP/vBP-Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) bis zu drei PfQK vorzuschlagen. Fünf Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle (PfQK) wurden abgelehnt. Darunter waren erstmals zwei Vorschläge, die wegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Qualitätskontrolle von dem vorgeschlagenen PfQK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden würde, abgelehnt wurden.

Die KfQK hat am 24. März 2011 in Abstimmung mit dem Vorstand der WPK und im Einvernehmen mit der APAK „Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen“ beschlossen. Sie hat damit den Rahmen konkretisiert, innerhalb dessen die Regelung von § 62b Abs. 3 WPO eine Reduzierung der durch die Parallelität von Qualitätskontrollverfahren und Sonderuntersuchung entstehenden Doppelbelastung der sog. § 319a HGB-Praxen ermöglicht.

Die APAK war über alle Entscheidungsgrundlagen der KfQK informiert. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Sie hat in keinem Fall einer Entscheidung widersprochen.

## **II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen worden. Die vierte Amtszeit begann am 17. Januar 2010 und endet am 16. Januar 2013.

Der KfQK gehörten 2011 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf

– Vorsitzender –

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin

– Stellvertreter –

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

– Stellvertreter –

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart

(ab 15. Juli 2011)

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb

WP/StB Dipl.-Ökonom Norbert Versen, Hannover

(bis 14. Juli 2011)

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

### III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

#### 1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne eine Teilnahmescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Von den insgesamt 13.211 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände) waren 4.221 WP/vBP-Praxen zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen befugt. 3.642 WP/vBP-Praxen verfügten über eine Teilnahmescheinigung und 579 über eine Ausnahmegenehmigung. In diesen Praxen waren am Stichtag rund 61 % aller WP/vBP tätig (rund 70 % der WP und rund 21 % der vBP).

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit Einführung des Verfahrens zu Beginn des Jahres 2001. Seit 2005 sind alle WP/vBP-Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig werden wollen, zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verpflichtet.

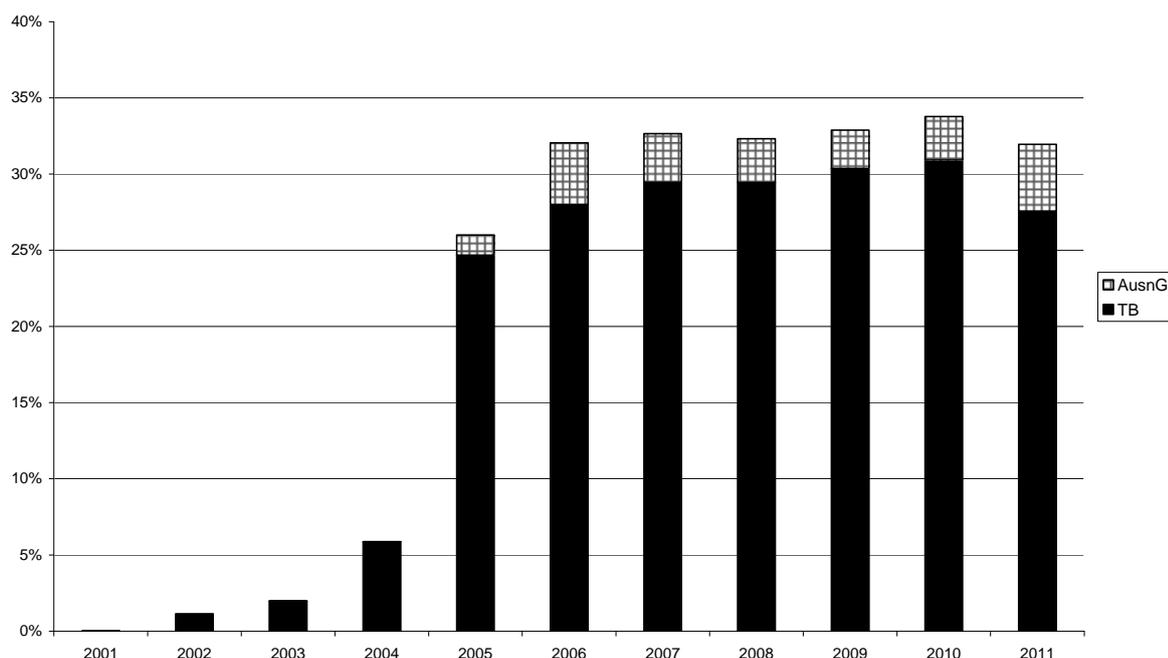


Abb. 1: Beteiligung der WP/vBP-Praxen am Qualitätskontrollverfahren 2001 bis 2011

In 2011 gingen 1.559 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wiesen 1.493 ein uneingeschränktes und 66 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde ein Prüfungsurteil versagt.

## **2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2011 in acht Sitzungen beraten. In 13 Fällen wurden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten führten im Berichtsjahr 25 Sitzungen durch. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen führten im Berichtsjahr 22 Sitzungen durch.

## **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission**

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zur Verfügung gestellt. Vertreter der APAK nahmen an den Sitzungen der KfQK und an neun Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2011 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2011 insgesamt 927 Qualitätskontrollberichte aus. In 6 % der Qualitätskontrollen oder 60 Fällen wurden Maßnahmen beschlossen.

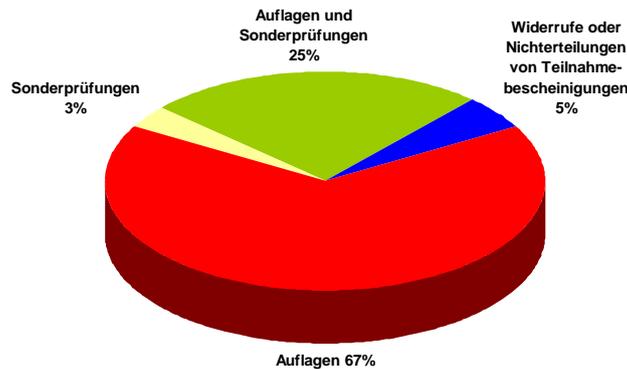


Abb. 2: Verteilung der Maßnahmen

##### a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen.

Eine **Auflage** kann zur Beseitigung eines Mangels der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beschlossen werden. Kann der festgestellte Mangel, insbesondere ein Mangel der Angemessenheit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems, auf einfachem Wege beseitigt werden, wird regelmäßig auf eine Auflage verzichtet. In diesem Fall wird die WP/vBP-Praxis belehrt, dass ein Mangel besteht, sie zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist und dessen Beseitigung im Rahmen der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden wird. Ein häufiger Fall war in diesem Zusammenhang das Fehlen von Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei sog. Nicht-§319a HGB-Mandaten. Insgesamt 40 WP/vBP-Praxen wurden in 2011 Auflagen auferlegt.

Eine **Sonderprüfung** kann angeordnet werden, wenn die Beseitigung von bedeutenden Mängeln des Qualitätssicherungssystems durch einen Dritten geprüft werden soll, ein Bericht der WP/vBP-Praxis selbst über die Beseitigung der Mängel (Auflagenerfüllungsbericht) als nicht mehr ausreichend angesehen wird und vorzeitig vor der nächsten Qualitätskontrolle Kenntnis von der Beseitigung erlangt werden soll. Eine Sonderprüfung kann auch zur Auf-

klärung eines Sachverhaltes oder zur Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung der Qualitätskontrolle angeordnet werden.

Nach zwei Qualitätskontrollen wurden in 2011 Sonderprüfungen angeordnet. In beiden Fällen diente die Sonderprüfung der Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung der Qualitätskontrollen. In einem Fall wurde eine erneute Durchführung der Auftragsprüfung angeordnet, da der PfQK in der Qualitätskontrolle keine für die Prüfung der Aufträge angemessene Zeit aufgewandt hatte. Die Anordnung der weiteren Sonderprüfung war erforderlich, da der PfQK einen Teil der zur Grundgesamtheit gehörenden Aufträge nicht in der Grundgesamtheit und der Stichprobe berücksichtigt hatte.

**Auflagen und Sonderprüfungen** wurden nach 15 Qualitätskontrollen miteinander kombiniert, da Mängel durch Maßnahmen zu beseitigen waren und ein Auflagenerfüllungsbericht der WP/vBP-Praxis als nicht ausreichend angesehen wurde.

Maßnahmen werden nur beschlossen, wenn dies zur Beseitigung von Mängeln erforderlich ist. Werden vom PfQK im Qualitätskontrollbericht oder von der Praxis nachfolgend Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels substantiiert dargelegt, ist eine Auflage oder Belehrung oftmals nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen wird jedoch dann noch eine Auflage erteilt, wenn die Kenntnis von der Beseitigung des Mangels vor einer nächsten Qualitätskontrolle im Wege eines Auflagenerfüllungsberichts erlangt werden soll.

In Abhängigkeit von der Bedeutung der festgestellten Mängel wird auf die Anordnung einer Sonderprüfung zugunsten einer Auflage verzichtet, wenn eine Überprüfung der Erfüllung der Auflagen durch einen Dritten nicht erforderlich erscheint, sondern die Berichterstattung im Rahmen eines Auflagenerfüllungsberichtes durch die WP/vBP-Praxis als ausreichend angesehen wird.

## **b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme**

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg der seitens der PfQK festgestellten Mängel festzustellen. Dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die PfQK in der Würdigung der getroffenen Feststellungen sicherer geworden sind und die Berichterstattung in dieser Hinsicht klarer geworden ist. Wie in den vergangenen Jahren liegt der Schwerpunkt der Feststellungen der PfQK in dem Bereich der Auftragsabwicklung.

Von den Mängeln im Bereich der Auftragsabwicklung sind 392 WP/vBP-Praxen betroffen. 141 WP/vBP-Praxen weisen Mängel in der Praxisorganisation und 125 WP/vBP-Praxen in der Nachschau auf. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt.

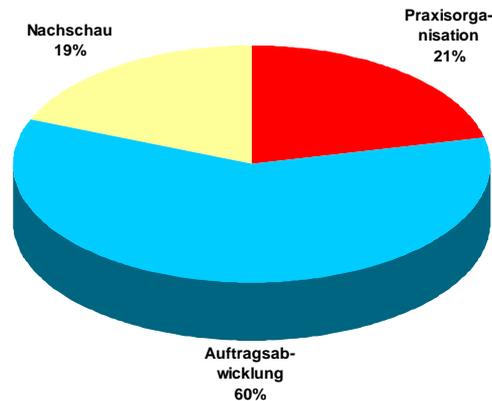


Abb. 3: Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Im Bereich der **Auftragsabwicklung** lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln. Wie in den Vorjahren zeigen hier die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte, dass insbesondere die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (fehlende Funktions- sowie IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme), die Prüfung von Anhang und Lagebericht sowie die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) beanstandet wurden. Im Bereich der Berichtskritik wurde vergleichsweise häufig angetroffen, dass diese von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder dass auf eine Berichtskritik ganz verzichtet wurde, ohne dass dafür die Voraussetzungen vorlagen. Zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlten oftmals Regelungen für die Prüfung sog. Nicht-§319a HGB-Unternehmen. Eine WP/vBP-Praxis muss Regelungen vorsehen, nach denen bei Vorliegen bestimmter Risikokriterien auch bei Abschlussprüfungen solcher Unternehmen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Wurden keine weiteren Mängel festgestellt, sind diese Qualitätskontrollen regelmäßig mit einer Belehrung abgeschlossen worden, ohne dass der Praxis eine Auflage erteilt wurde, da die entsprechenden Regelungen einfach zu schaffen sind. Die Beseitigung des Mangels ist dann im Rahmen der nächsten Qualitätskontrolle zu prüfen.

Darüber hinaus lagen häufig Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung und des Abschlusses der Dokumentation des Auftrags vor.

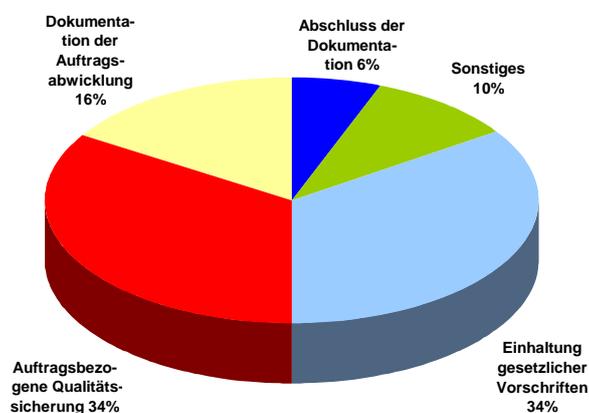


Abb. 4: Verteilung der Mängel des Bereiches Auftragsabwicklung

Hinsichtlich der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur **Praxisorganisation** betrafen die häufigsten Mängel die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (insb. die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken i.S.v. § 319b HGB). Darüber hinaus wurden Mängel im Bereich der Fortbildung festgestellt. Die Bereiche Verschwiegenheit, Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern sowie Gesamtplanung aller Aufträge waren am wenigsten betroffen.

Im Bereich der **Nachschau** fehlten oftmals Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder der Nachschauturnus wurde nicht eingehalten. Feststellungen betrafen auch die sog. „Selbstvergewisserung“ durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP. Hier lagen die Voraussetzungen für eine „Selbstvergewisserung“ nicht immer vor, da in der WP/vBP-Praxis eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages befasste Person vorhanden war oder, wenn dies nicht der Fall war, die Hinzuziehung eines externen Dritten dennoch zumutbar gewesen wäre (z.B. bei einer großen Anzahl von Prüfungen oder dem Einsatz von externen WP/vBP bei der Abwicklung dieser Prüfungen).

Werden in einer WP/vBP-Praxis Mängel festgestellt, so können diese die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Verteilung der Mängel nach der vorgenannten Kategorisierung.

Danach betreffen 50 % der Mängel die Angemessenheit und 32 % die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. 18 % der festgestellten Mängel betreffen sowohl dessen Angemessenheit als auch dessen Wirksamkeit.

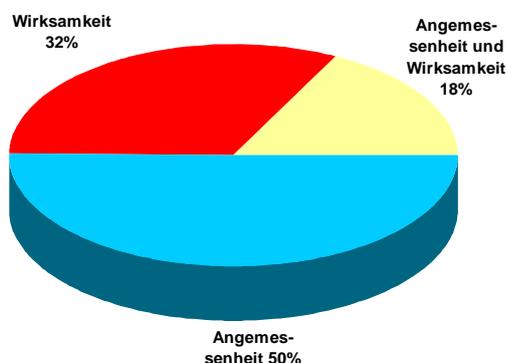


Abb. 5: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Bei 13 der in 2011 ausgewerteten 927 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nach Auswertung durch die WPK nicht gerechtfertigt. Der PfQK hätte bei neun Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen müssen. Dagegen haben PfQK in vier Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl eine Einschränkung nicht erforderlich war.

### c) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen

Zwei Teilnahmebescheinigungen wurden wegen einer Besorgnis der Befangenheit des jeweiligen PfQK nach Eingang des Qualitätskontrollberichts nicht erteilt, obwohl der PfQK ein positives Prüfungsurteil abgegeben hatte.

In einem Fall war der PfQK an der Erstellung und Fortschreibung des Qualitätssicherungshandbuches selbst beteiligt. Darüber hinaus hatte er zur auftragsbezogenen Funktionsprüfung Aufträge herangezogen, die nicht von der zu prüfenden WPG, sondern von dem auch in eigener Praxis tätigen WP-Geschäftsführer der WPG abgewickelt worden waren. In dem weiteren Fall hatte der PfQK die Qualitätskontrolle einer WPG durchgeführt, deren WP-Gesellschafter/Geschäftsführer in 2010 und 2011 in mindestens 18 Qualitätskontrollen für den PfQK als Berichtskritiker bei anderen Qualitätskontrollen tätig waren.

Eine Teilnahmebescheinigung musste widerrufen werden, da die Praxis keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt hatte und für die auftragsbezogene Funktionsprüfung Aufträge herangezogen worden waren, die mangels Verwendung des Berufssiegels nicht hätten herangezogen werden dürfen.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Verfahren der Prüferauswahl**

Die zu prüfenden WP/vBP-Praxen haben vor Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchführen soll, vorzuschlagen. Die WPK hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe bestehen, und kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der PfQK die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen werden wird.

In 2011 gingen bei der WPK insgesamt 1330 Vorschläge für PfQK ein. 98 % der WP/vBP-Praxen haben nur einen PfQK vorgeschlagen. Nur 2 % der WP/vBP-Praxen haben von der Möglichkeit, zwei oder drei PfQK vorzuschlagen Gebrauch gemacht. Bei 30 Vorschlägen wurde wegen einer beabsichtigten Ablehnung des PfQK angehört. In fünf Fällen erfolgte eine Ablehnung. In weiteren fünf Fällen wurden die Vorschläge von der vorschlagenden WP/vBP-Praxis zurückgenommen. Bei den übrigen Vorschlägen ergaben die Stellungnahmen zu den Anhörungen zur Ablehnung, dass im Ergebnis kein Ablehnungsgrund bestand.

Regelmäßig erfolgen Nachfragen, wenn der von einer sog. § 319a HGB-Praxis vorgeschlagene PfQK selber keine Abschlussprüfungen bei sog. § 319a HGB-Unternehmen durchführt. Bis auf einen Fall wurde diesen Vorschlägen, nachdem die Sachkunde vom PfQK dargelegt wurde, nicht widersprochen. In diesem einen Fall wurde der Vorschlag abgelehnt, weil der vorgeschlagene PfQK selbst über keine Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von nach IFRS aufgestellten Konzernabschlüssen verfügte. Der vorgeschlagene PfQK verwies auf Befragen zum Nachweis der erforderlichen IFRS-Kenntnisse und Erfahrungen lediglich auf die Teilnahme an einem eintägigen ISA-Seminar und den beabsichtigten Einsatz eines Bilanzbuchhalters.

Ein PfQK wurde abgelehnt, weil konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Qualitätskontrolle wegen fachlicher Defizite nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden würde. Dieser vorgeschlagene PfQK hatte in den letzten Jahren mehrere Qualitätskontrollen abgeschlossen, bei denen die KfQK zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle angehört hatte. Die KfQK sah durch diese in der Vergangenheit liegenden, nicht ordnungsgemäß durchgeführten Qualitätskontrollen zumindest konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der künftigen Qualitätskontrolle.

Auf die Ablehnung eines weiteren vorgeschlagenen PfQK wurde verzichtet, nachdem der PfQK in einem Fachgespräch in der WPK auf die Bedeutung einer zeitlich angemessenen Auftragsprüfung hingewiesen wurde.

Die übrigen drei Ablehnungen betrafen Fälle, in denen eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK festgestellt wurde.

In einem Fall war der PfQK zusammen mit einem vBP Geschäftsführer einer WPG und dieser vBP wiederum gemeinsam Geschäftsführer mit einem Vorstandsmitglied der zu prüfenden WPG in einer StBG. Hinzu kam, dass die StBG und die WPG, in der der PfQK Geschäftsführer war, kooperierten und unter einer gemeinsamen Adresse ansässig waren. In mehreren Fällen wurde auch wegen einer gemeinsamen Gremientätigkeit von vorschlagender WP/vBP-Praxis und PfQK (z.B. in Gremien der WPK oder von Steuerberaterkammern sowie von Berufsverbänden oder auch in einem Gemeinderat) zur Ablehnung angehört. In einem Fall wurde der Vorschlag wegen einer Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Eine Ablehnung erfolgte nicht, wenn die Zusammenarbeit in den Gremien nicht über eine längere Zeit andauerte, die Gremien nicht häufig zusammentraten oder Schutzmaßnahmen dargelegt werden konnten.

Eine Besorgnis der Befangenheit wurde auch angenommen, als ein ehemaliger Mitarbeiter einer WPG, der erst vor Kurzem aus deren Diensten ausgeschieden war, bei einer Tochtergesellschaft die Qualitätskontrolle durchführen sollte.

#### **b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 16 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren drei Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung ([www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp](http://www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp)).

Im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten fallen regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte auf, die zu Rückfragen an die PfQK führen oder Nacharbeiten durch die PfQK erfordern. Zur Vermeidung dieser Rückfragen hat sich die WPK mit einem Rundschreiben an alle Fortbildungsveranstalter für PfQK gewandt und gebeten, u.a. die folgenden Themen in den Veranstaltungen anzusprechen:

- Zeitlicher Aufwand des PfQK für die auftragsbezogene Funktionsprüfung und entsprechende Berichterstattung,
- Bedeutung des Qualitätskontrollberichts für die Würdigung der KfQK und
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung.

Die KfQK hat Anfang 2011 PfQK, die bis dato mehr als zehn Qualitätskontrollen durchgeführt hatten, einen Erfahrungsaustausch in der WPK mit Mitgliedern der KfQK angeboten. Dieses Angebot haben rund 50 PfQK wahrgenommen. In fünf Veranstaltungen wurden Fragestellungen zu Anforderungen an die Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, die Durchführung von Qualitätskontrollen und zur Berichterstattung erörtert.

### c) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2011 verfügten 579 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2010: 376). Im Berichtszeitraum wurden 419 Ausnahmegenehmigungen erteilt (in 2010: 338).

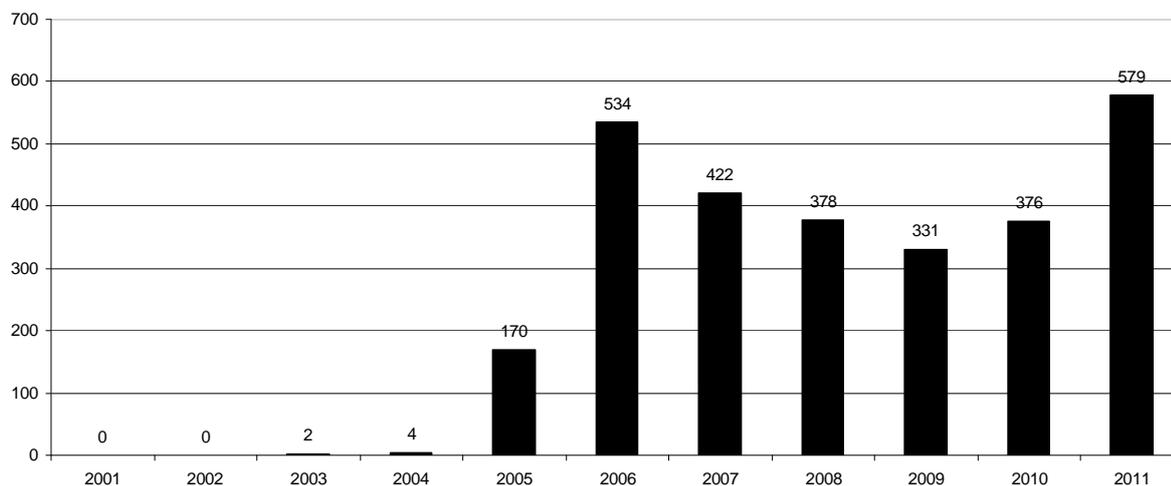


Abb. 6: Anzahl der zum 31.12. eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen

Von den 579 Ausnahmegenehmigungen liefen am 31.12.2011 157 Ausnahmegenehmigungen ab, so dass bereits am 1.1.2012 nur noch 422 WP/vBP-Praxen über eine Ausnahmegenehmigung verfügten.

Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden wegen einer Existenzgründung oder erstmaliger Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer erteilt. In diesen Fällen war eine vorherige Durchführung von Qualitätskontrollen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so dass diese WP/vBP-Praxen ohne die Ausnahmegenehmigung von einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen gewesen wären.

Wirtschaftliche Härtefälle stellen einen häufigen Grund für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dar. Eine wirtschaftliche Härte kann immer dann gegeben sein, wenn die Kosten einer Qualitätskontrolle im Vergleich mit den über die Laufzeit der Teilnahmebescheinigung erzielbaren Einnahmen aus gesetzlichen Abschlussprüfungen (regelmäßig sechs Jahre) eine unzumutbare Belastung darstellen. In 2011 sind sehr viele Teilnahmebescheinigungen abgelaufen. Dies führte dazu, dass insbesondere WP/vBP-Praxen, die nur eine oder wenige gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Härte eine Ausnahmegenehmigung beantragten. In insgesamt 39 Fällen wurde bei Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung eine Ausnahmegenehmigung wegen einer wirtschaftlichen Härte erteilt.

Kurzfristige Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, wenn nicht planbare Ereignisse (z.B. Krankheit oder nicht rechtzeitige Erstellung der zu prüfenden Jahresabschlüsse) eintraten, die die kurzfristige Durchführung einer Qualitätskontrolle verhinderten oder dazu führten, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nicht innerhalb der Befristung einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung oder Teilnahmebescheinigung durchgeführt werden konnten.

Eine hohe Arbeitsbelastung wird grundsätzlich nicht als Härtefall anerkannt. Auch ein möglicher Wegfall des in der Vergangenheit geprüften Mandates stellt regelmäßig keinen Härtefall dar, da dies zum unternehmerischen Risiko eines WP/vBP gehört.

In 36 Fällen hat die KfQK den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt. Dagegen haben neun WP/vBP-Praxen Widerspruch eingelegt. Sieben Widersprüche wurden von der KfQK zurückgewiesen, zwei Widersprüchen wurde nach neuem Sachvortrag stattgegeben. Klagen gegen die Entscheidungen wurden nicht erhoben.

Der „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Ausnahmegenehmigungen“ ist aktualisiert worden.

#### **d) Registrierung der PfQK**

Am 31. Dezember 2011 waren 2.739 WP/vBP bzw. WPG/BPG als PfQK registriert. Gegenüber 2010 war ein leichter Anstieg von Anträgen für eine Registrierung als PfQK zu verzeichnen.

Insgesamt hat sich die Anzahl der als PfQK registrierten Berufsträger gegenüber 2010 reduziert. Registrierungsvoraussetzung für einen ausschließlich in eigener Praxis tätigen WP/vBP ist u.a. auch eine Teilnahmebescheinigung an dem Verfahren der Qualitätskontrolle. Wurde nach Ablauf einer erteilten Teilnahmebescheinigung keine neue Teilnahmebescheinigung erteilt, ist in diesen Fällen die Voraussetzung für die Registrierung als PfQK nach Ablauf der Teilnahmebescheinigung entfallen, wenn der WP/vBP ausschließlich in eigener Praxis tätig ist. In der Regel verzichteten die insofern angeschriebenen WP/vBP auf die weitere Registrierung als PfQK. Festzuhalten bleibt, dass ausreichend Berufsträger als PfQK registriert sind, um Qualitätskontrollen zeitnah durchführen zu können.

#### **e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

In einem Fall wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Berufspflichtverletzung, die nicht der Weitergabebeschränkung nach § 57e Abs. 5 WPO (sog. Fire Wall) unterliegt, informiert.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 46 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen 18 Fälle auf Informationen durch die DPR und zwei Fälle auf eine Information durch die BaFin zurück.

Die KfQK prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Ist dies nicht der Fall, werden die mitgeteilten Sachverhalte regelmäßig bei der Auswertung des nächsten Qualitätskontrollberichts berücksichtigt. Geben die Informationen dagegen konkrete Hinweise auf mögliche Mängel des Qualitätssicherungssystems, kann die KfQK auch außerhalb einer Qualitätskontrolle Maßnahmen ergreifen (§ 57e Abs. 6 WPO). Die in 2011 eingegangenen Informationen gaben keinen Anlass, hiervon Gebrauch zu machen.

#### **f) Grundsätze der WPK zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung bei einer Qualitätskontrolle**

Am 24. März 2011 wurden die Grundsätze der WPK zur Entlastung von Qualitätskontrollen nach einer Sonderuntersuchung beschlossen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 62b Abs. 3 WPO, der grundsätzlich eine entlastende Berücksichtigung von Feststellungen der Sonderuntersuchung bei einer nachfolgenden Qualitätskontrolle ermöglicht. Die im Einvernehmen mit der APAK beschlossenen Grundsätze sollen den PfQK von sog. § 319a HGB-Praxen Hilfestellung in der praktischen Umsetzung geben.

#### **g) Hinweise der KfQK**

Die KfQK hatte nach dem o.g. Erfahrungsaustausch mit den PfQK (III.5.b)) den „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ entwickelt. Dieser wurde am 12. Oktober 2011 veröffentlicht.

Den Empfehlungen der PfQK in dem o.g. Erfahrungsaustausch folgend, hat die KfQK auch den Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle weiter konkretisiert und am 24. März 2011 veröffentlicht.

Der Hinweis der KfQK zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wurde am 8. September 2011 aktualisiert veröffentlicht.

## **h) Klageverfahren**

Die Entscheidungen des VG Berlin bestätigen die Entscheidungspraxis der KfQK. Klagen vor dem VG Berlin und die Berufung vor dem OVG Berlin/Brandenburg wurden zurückgenommen.

Eine Klage gegen die Versagung einer rückwirkend beantragten Ausnahmegenehmigung wurde abgewiesen. Ein Verfahren gegen die Anordnung von Auflagen und einer Sonderprüfung wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems wurde durch einen Vergleich beendet. Der Kläger hatte sich zur Durchführung einer vorgezogenen Qualitätskontrolle verpflichtet.

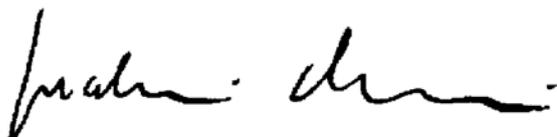
In 2011 wurde lediglich eine Klage bei dem VG Berlin gegen die Ablehnung eines Prüfvorschlages von dem PfQK erhoben, aber vor Begründung der Klage wieder zurückgenommen. Der Prüfvorschlag wurde abgelehnt, da konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Qualitätskontrolle fachlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden würde.

## **IV. Ausblick**

Das Jahr 2012 wird aus Sicht der KfQK davon gekennzeichnet sein, die in 2011 eingegangenen 1.559 Qualitätskontrollberichte möglichst abschließend auszuwerten. Auch in 2012 wird mit einem erhöhten Eingang von Qualitätskontrollberichten gerechnet, da rund 700 Teilnahmebescheinigungen auslaufen. Die Auswertung der eingegangenen Qualitätskontrollberichte wird zeitnah erfolgen.

Inwieweit die Initiative der EU-Kommission zur Abschlussprüfung Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren in Deutschland haben wird, bleibt abzuwarten. Die KfQK wird diese Diskussion, soweit sie das Verfahren der Qualitätskontrolle betrifft, aktiv begleiten.

Berlin, den 12. März 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank. D...'.